



Allgemeine Geschäftsbedingungen Dornröschen Karriereberatung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dornröschen Karriereberatung GmbH, Fauslerstrasse 20/1, 73230 Kirchheim (nachfolgend: „CS“)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit der Dornröschen Karriereberatung GmbH, insbesondere für folgende Dienstleistungen:

- Beratung / Consulting
- Coaching
- Moderation
- Schulungen / Workshops
- Interim Management

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn die zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand des Auftrags ist die im jeweiligen Projekteinzervertrag vereinbarte Beratungstätigkeit.

(2) CS führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt durch und beachtet die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.

(3) Vom Auftraggeber und Dritten zur Verfügung gestellte Daten werden nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Plausibilität geprüft.

(4) Die Leistung von CS gilt als erbracht, wenn das im Projekteinzervertrag vereinbarte Projektziel oder Projektteilziel erreicht wurde. Unerheblich ist hierbei, ob und wann mögliche Empfehlungen von CS seitens des Auftraggebers umgesetzt werden.

(5) Soll CS zur Erstellung eines ausführlichen, schriftlichen Berichts verpflichtet werden, so muss dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, CS vollumfänglich zu unterstützen und insbesondere alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und CS sämtliche relevanten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird CS auf dessen Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen schriftlich bestätigen.

§ 4 Annahmeverzug, unterlassene Mitwirkung

Sollte der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug kommen oder eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung unterlassen, so ist CS zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Ausübung dieses Kündigungsrechtes hat keine Auswirkungen auf Ansprüche seitens CS auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. den Ersatz notwendiger Mehraufwendungen.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Alle Forderungen werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne abzüge zahlbar. Da es sich insofern um einen Fall des § 286 Abs. 2, N r. 2. BGB handelt, kommt der Auftraggeber bei nicht fristgerechter Zahlung automatisch, d.h. ohne Mahnung, in Verzug. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangeben hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von CS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Ausfall und Verhinderung

Der Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn vereinbarter Veranstaltungen (Schulungen, Workshops, Moderation, Coaching) diese Termine schriftlich oder per E-Mail absagen. Es fallen in diesem Fall aber Stornogebühren von bis zu 100% des vereinbarten Honorars an. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich danach, wie kurzfristig die Veranstaltung vom Auftraggeber abgesagt wurde. Der Auftraggeber ist pauschal zur Zahlung der folgenden Stornokosten verpflichtet:

- a) bis 4 Wochen vor dem Termin: keine Stornogebühr
- b) bis 2 Wochen vor dem Termin: 25% des vereinbarten Honorars
- c) bei Absage des Termins bis zu einer Woche vor dem Termin: 50% des vereinbarten Honorars
- d) bei Absage des Termins in der Woche vor dem Termin bis 48 Stunden vor dem Termin: 75% des vereinbarten Honorars
- e) bei Absage des Termins innerhalb von 48 Stunden vor dem Termin: 100% des vereinbarten Honorars

§ 7 Haftung

(1) CS haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für von ihr bzw. ihren Mitarbeiter/innen und/oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

(2) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit übernimmt CS für von ihr, ihren Mitarbeiter/innen und/oder Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für vertragstypische vorhersehbare Schäden sowie im Falle der schuldhaften Verursachung von Körperschäden. Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.

(3) Die Haftung von CS für Schäden aus etwa fehlerhafter Beratung beschränkt sich, soweit CS nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf die Höhe des Beratungshonorars; sollte dies gesetzlich nicht möglich sein, auf den Höchstbetrag von EUR 25.000 je individuellem Schadensfall.

(4) Bei offensichtlicher Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist CS verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei sie ihre Vergütung entsprechend anpassen kann.

(5) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen CS verjähren in zwölf Monaten nach Abschluss des jeweiligen Projekteinzervertrages. Diese Regelung unterfällt nicht die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, deren Verjährung sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet.

§ 8 Treuepflicht

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich über sämtliche Umstände, die im Verlauf der Projektausführung entstehen und die Bearbeitung beeinflussen könnten.

(2) Die Parteien verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei abzuwerben bzw. bei sich zu beschäftigen. Unter den Begriff des „bei sich zu beschäftigen“ fallen auch freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeiten.

(3) Bei einem Verstoß gegen § 8 II wird eine Vertragsstrafe gem. § 12 ausgelöst. Es wird insofern auf diese Bestimmung verwiesen.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die Parteien haben nach Auftragsbeendigung das Recht, die jeweils erhaltenen Unterlagen der anderen Partei zurückzugeben oder aber zu vernichten. Sollte es sich um Originale handeln, so ist vor der Vernichtung das Einverständnis der anderen Partei einzuholen.

(2) Eine Aufbewahrungspflicht, soweit diese nicht gesetzlich bestimmt ist, ist nicht vereinbart.

§ 10 Schweigepflicht, Datenschutz

(1) CS verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers und zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. CS verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen entsprechend auf die Einhaltung dieser Vorschriften.

(2) CS ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 11 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

(1) Sämtliche seitens CS gefertigten Berichte, Auswertungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen etc. sind und bleiben geistiges Eigentum von CS und dürfen seitens des Auftraggebers nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt werden und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von CS an Dritte herausgeben bzw. diesen bekannt gemacht werden oder publiziert werden.

(2) Sollte der Auftraggeber die Beratungsdienstleistungen auch für verbundene Unternehmen nutzen wollen, so benötigt er hierfür vorab die schriftliche Zustimmung von CS, die sie auch ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt CS Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen ein durch die vorgenannten Bestimmungen eingeschränktes, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

(3) Bei einem Verstoß gegen § 11, 1. und/oder 2. wird eine Vertragsstrafe gem. § 12 ausgelöst.

§ 12 Vertragsstrafe

(1) Im Falle des Verstoßes gegen § 8, 2. verpflichtet sich die rechtsverletzende Partei an die rechtstreue Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 60.000 € zu entrichten.

(2) Im Falle des Verstoßes gegen § 11, 1. und/oder 2. verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

(3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 13 Kündigung

Regelungen zur Kündigung werden in den jeweiligen Projekteinzelnverträgen vereinbart.

§ 14 Sonstiges

(1) Für alle Rechte aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(3) Sind oder werden Vorschriften dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.

(4) Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stand: September 2022